

Original

G e s e t z v o m 15. Dez. 1953

über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom
26. April 1950, LGBI.Nr. 27, betreffend die Einhebung
einer Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und
Milch.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

A r t i k e l I.

Das Gesetz vom 26. April 1950, LGBI.Nr.27, betreffend
die Einhebung einer Abgabe von Getränken mit Ausnahme von
Bier und Milch (n.ö. Getränkeabgabegesetz 1950) wird abge-
ändert wie folgt:

- 1.) Im Titel des Gesetzes hat es statt der Worte: "... einer Ab-
gabe von Getränken ..." zu lauten: "... einer Abgabe von Ge-
tränken und Speiseeis ...". In der Klammer hat es statt
"(n.ö. Getränkeabgabegesetz 1950)" zu lauten: "(n.ö. Ge-
tränke-und Speiseeisabgabegesetz)". Nach dem Satz "Der Land-
tag von Niederösterreich hat beschlossen" ist einzufügen:

"I. Abschnitt".

- 2.) Der § 11 entfällt.
- 3.) Im § 12, Abs.(1), entfallen die in Klammer gesetzten Hin-
weise "(§ 11)" und "(§ 16)".
- 4.) Im § 12, Abs.(2), lit.g), entfällt der in Klammer gesetzte
Hinweis "(§ 8, Abs.(1), Abg.R-G., BGBl.Nr.60/1949)".
- 5.) Im § 15 entfällt im Absatz (3) der letzte Satz.
- 6.) Im § 15 hat Absatz(4) zu lauten:

"(4) In den im Abs.(2) genannten Strafsachen entschei-
det über Berufungen, sofern es sich nicht um eine Stadt mit
eigenem Statut handelt, die Bezirksverwaltungsbehörde.

Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig."

7.) Die §§ 16 und 18 entfallen.

8.) Nach dem § 21 ist einzuschalten:

" II.Abschnitt ".

9.) An Stelle des bisherigen § 22 hat es zu lauten:

" Speiseeisabgabe.

§ 22.

(1) Die im Abschnitt I für die Getränkeabgabe getroffenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen sowie die Strafbestimmungen finden für die Speiseeisabgabe sinngemäß Anwendung.

(2) Für den Wortlaut des Beschlusses über die Einhebung und die Bemessung der Speiseeisabgabe (§ 10, Abs.(3), lit.b), Finanzausgleichsgesetz) sowie für die Kundmachung dieses Beschlusses (§ 1, Abs.(4)) sollen die in den Anlagen A und B zu diesem Gesetz vorgesehenen Muster verwendet werden. Schon bestehende Beschlüsse über die Einhebung einer Speiseeisabgabe sollen durch eine, dem Muster nach Anlage A und B zu diesem Gesetze entsprechende Speiseeisabgabeordnung ersetzt werden."

10.) Im § 23 hat es statt " ... 31.Dezember 1953 ..." zu lauten:
" ... 31.Dezember 1954 ..." .

A r t i k e l II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 31.Dezember 1953 in
Wirksamkeit.

schei-
mit

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes
vom 5. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet,
daß der obenstehende Gesetzesbeschluß/vom Landtage von ^{samt Anlagen A und B}
Niederösterreich am 15. Dez. 1953 gefaßt
worden ist.

Wien, 15. Dez. 1953 19

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Gammann

Der Landeshauptmann:

Heinrich

Der Landesrat:

F. Red